



Schroders

SCHRODER INTERNATIONAL SELECTION FUND

Société anonyme
Senningerberg
R.C.S. Luxembourg B.8202

ÜBERARBEITETE SATZUNG
(11.Oktober 2011)

SATZUNG

Art. 1:

Zeichner und mögliche Anteilhaber werden Teilhaber einer Gesellschaft in der Rechtsform einer als „Société d'Investissement à Capital Variable“ qualifizierten „Société Anonyme“ mit der Bezeichnung **SCHRODER INTERNATIONAL SELECTION FUND** (die „Gesellschaft“).

Art. 2:

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Anteilhaber erforderlich, der in der für Änderung dieser Satzung (die „Satzung“) erforderlichen Form angenommen wurde.

Art. 3:

Alleiniger Zweck dieser Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbare Wertpapiere jeglicher Ausprägung sowie in weitere zulässige Vermögenswerte mit dem Ziel der Risikostreuung der Anlagen sowie der Bereitstellung der aus dem Portfoliomanagement erzielten Erlöse an ihre Anteilhaber.

Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes von 20.12.2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz“) in vollem durch dieses Gesetz gestatteten Umfang berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen sowie alle Geschäfte zu tätigen, die ihrer Auffassung nach der Erfüllung und Förderung ihres Zwecks dienen. Ab dem 1. Juli 2011 werden alle Verweise auf das Gesetz durch entsprechende Verweise auf das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsam Anlagen (das „Gesetz von 2010“) ersetzt.

Art. 4:

Der Geschäftssitz der Gesellschaft befindet sich in Senningerberg, im Großherzogtum Luxemburg. Auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) können in Luxemburg oder im Ausland 100-prozentige Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder sonstige Niederlassungen gegründet werden. Sofern rechtlich zulässig, kann der Verwaltungsrat im gesetzlichen Rahmen die Verlegung des Geschäftssitzes der Gesellschaft innerhalb des Großherzogtums Luxemburg beschließen.

Sollte der Verwaltungsrat der Auffassung sein, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche, soziale oder militärische Entwicklungen oder Ereignisse im Gange sind oder unmittelbar bevorstehen, die eine Störung des normalen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft an deren Geschäftssitz oder eine Störung der Kommunikation zwischen diesem Geschäftssitz und Außenstellen zur Folge hätten, so ist eine zeitweilige Verlegung des Geschäftssitzes zulässig, bis diese außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorherrschen; derartige zeitweilige Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Staatszugehörigkeit der Gesellschaft, die unbeschadet einer zeitweiligen Verlegung des Geschäftssitzes weiterhin den Status einer im Großherzogtum Luxemburg eingetragenen Gesellschaft genießt.

Art. 5:

Das Kapital der Gesellschaft bilden Anteile ohne Nennwert; das Kapital entspricht in seiner Höhe jederzeit dem gesamten Nettovermögen der Gesellschaft gemäß Artikel 23.

Das Mindestkapital der Gesellschaft wird mit einer Million zweihundertundfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) festgesetzt.

Der Verwaltungsrat ist gemäß Artikel 24 ohne Einschränkung zur Ausgabe von vollständig einbezahlten Anteilen zum Nettovermögenswert (der „Nettovermögenswert“) oder zu den entsprechenden in Übereinstimmung mit Artikel 23 ermittelten Nettovermögenswerten pro Anteil berechtigt; den Anteilhabern muss kein Recht auf bevorzugte Zeichnung dieser auszugebenden Anteile eingeräumt werden. Im Rahmen der Ausgabe neuer Anteile kann die Gesellschaft, jeweils im gesetzlich festgelegten Rahmen, eigene befugte Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte oder andere befugte Personen mit der Annahme der Zeichnung dieser Anteile, der Verwaltung der entsprechenden Zahlungseingänge sowie der Lieferung der Anteile beauftragen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats können diese Anteile in verschiedenen Anteilklassen begeben werden; die Erlöse aus der Ausgabe der einzelnen Anteilklassen werden gemäß Artikel 3 in Wertpapiere oder andere Vermögenswerte aus solchen geografischen Regionen, Industriesektoren oder Währungszoneen oder in solche Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte oder in Wertpapiere mit

solchen anderweitigen speziellen Merkmalen angelegt, wie der Verwaltungsrat dies im Hinblick auf die einzelnen Anteilsklassen jeweils beschließt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Verweise auf „Anteilsklassen“ im vorhergehenden Absatz als Verweise auf „Teilfonds“ im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes von 2002 (der durch Artikel 181 des Gesetzes von 2010 ersetzt wird) zu verstehen sind.

Innerhalb dieser Anteilsklassen (die jeweils eine spezielle Anlagepolitik verfolgen), können auf Beschluss des Verwaltungsrats und gemäß Angabe in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft weitere Teilklassen mit individuellen Verkaufs-, Rücknahme- oder Vertriebsgebühren (eine „Vertriebsgebührenstruktur“) sowie einer individuellen Ausschüttungspolitik oder beliebigen weiteren Merkmalen aufgelegt werden. Im Sinne dieser Satzung gilt jede nachfolgende Bezugnahme auf „Anteilsklasse“ gleichzeitig als Bezugnahme auf „Teilklassen einer Anteilsklasse“, sofern nicht anderweitig durch die Umstände erforderlich.

Die verschiedenen Anteilsklassen können im Ermessen des Verwaltungsrats in unterschiedlichen Währungen denominiert werden, unter der Maßgabe, dass zur Ermittlung des Kapitals der Gesellschaft das den jeweiligen Anteilsklassen zurechenbare Nettovermögen in Euro umgerechnet wird, sofern es nicht bereits auf Euro lautet, und dass das Kapital aus der Summe des Nettovermögens sämtlicher Anteilsklassen gebildet wird.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber einer Anteilsklasse kann in Übereinstimmung mit den in Artikel 30 dieser Satzung dargelegten Quorum- und Mehrheitsanforderungen das Kapital der Gesellschaft durch Kraftloserklärung der Anteile dieser Anteilsklasse reduzieren und den Anteilhabern dieser Anteilsklasse zum Ausschüttungsdatum den vollständigen Nettovermögenswert der entsprechenden Anteile erstatten.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber einer oder mehrerer Anteilsklassen ist zur Zuweisung der Vermögenswerte der entsprechenden Anteilsklasse(n) zu den Vermögenswerten weiterer bestehender Anteilsklassen sowie zur Umbezeichnung der Anteile der entsprechenden Anteilsklasse(n) als Anteile einer weiteren Anteilsklasse (gegebenenfalls infolge einer Teilung oder einer Zusammenführung und der Zahlung des entsprechenden Betrags für Bruchteilsbeteiligungen an die Anteilhaber oder, sofern beschlossen, der Gewährung von Rechten für Bruchteilsbeteiligungen gemäß Artikel 6 der Satzung) berechtigt. Weiterhin kann eine solche Hauptversammlung beschließen, die der/den entsprechenden Anteilsklasse(n) zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an einen weiteren gemäß Teil I des Gesetzes oder gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 eingetragenen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einen in der European Economic Association ansässigen Organismus für gemeinsame Anlagen, der den Anteilhabern einen Schutz bietet, der mit dem von der Gesellschaft angebotenen Schutz vergleichbar ist, zu übertragen, und zwar gegen Ausgabe von Anteilen des betreffenden Organismus an die Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse(n). Eine solche Hauptversammlung ist ebenfalls zum Beschluss der Reorganisation einer Anteilsklasse in Form einer Teilung in zwei oder mehrere Anteilsklassen unter der Gesellschaft oder einem anderen gemäß Teil I des Gesetzes oder gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 eingetragenen luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem in der European Economic Association ansässigen Organismus für gemeinsame Anlagen, der den Anteilhabern einen Schutz bietet, der mit dem von der Gesellschaft angebotenen Schutz vergleichbar ist, berechtigt.

Eine derartige Entscheidung hat die Gesellschaft gemeinsam mit weiteren Informationen zu der neuen Anteilsklasse des entsprechenden Organismus für gemeinsame Anlagen zu veröffentlichen (oder gegebenenfalls anzuzeigen).

Diese Veröffentlichung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen. Für die Hauptversammlung, die eine Zusammenführung (oder eine Reorganisation) mehrerer Anteilsklassen innerhalb der Gesellschaft beschließt, bestehen keine Quorum-Anforderungen; Beschlüsse zu diesem Thema werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse einer solchen Hauptversammlung im Hinblick auf die Übertragung (oder die Reorganisation) der einer bestimmten Anteilsklasse zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an eine Klasse oder Klassen eines weiteren gemäß Teil I des Gesetzes oder Teil I des Gesetzes von 2010 eingetragenen luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines in der European Economic Association ansässigen Organismus für gemeinsame Anlagen, der den Anteilhabern einen Schutz bietet, der mit dem von der Gesellschaft angebotenen Schutz vergleichbar ist, unterliegt keinen Quorum-Anforderungen, und jegliche Beschlüsse zu diesem Thema können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Für eine Zusammenlegung (oder Reorganisation) einer Klasse mit einem anderen im Ausland ansässigen Organismus für gemeinsame Anlagen, der keinen vergleichbaren Schutz bietet, ist die einstimmige

Zustimmung der Inhaber sämtlicher im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilsklasse erforderlich; andernfalls ist diese Übertragung nur für die Anteilhaber der entsprechenden Anteilsklasse(n) bindend, die dieser Übertragung ausdrücklich zugestimmt haben; dies gilt in dem durch geltende Gesetze und Bestimmungen festgelegten Umgang, in dem ein solches Verfahren zulässig ist, und vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung kann der Verwaltungsrat die Zwangsrücknahme einer Anteilsklasse, deren Liquidation, Reorganisation oder Übertragung in eine weitere Anteilsklasse der Gesellschaft beschließen, wenn der Nettovermögenswert der Anteile der betreffenden Klasse unter 50 Mio. EUR oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder unter einen anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Mindestbetrag fällt, der für die wirtschaftlich effiziente Verwaltung der Vermögenswerte dieser Klasse erforderlich ist und in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft veröffentlicht wird, eine wirtschaftliche oder politische Situation gegeben ist, die eine solche Rücknahme zwingend erforderlich macht oder die Interessen der Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse dies verlangen.

Die Entscheidung zur Zwangsrücknahme, Liquidation oder Übertragung in eine andere Anteilsklasse wird von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen veröffentlicht (oder gegebenenfalls angezeigt). Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilhaber nichts Anderweitiges beschließt, könnten die Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse auch weiterhin die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile zu den im Verkaufsprospekt der Gesellschaft dargelegten Gebühren beantragen.

Der Verwaltungsrat ist unter oben genannten Umständen und vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung weiterhin berechtigt, die Schließung einer Anteilsklasse durch deren Übertragung an einen gemäß Teil I des Gesetzes eingetragenen Organismus für gemeinsame Anlagen zu veranlassen. Eine derartige Entscheidung wird in der oben beschriebenen Form gemeinsam mit Informationen zu dem entsprechenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht. Im Falle einer Übertragung an einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Form eines Investmentfonds ist diese Zusammenführung nur für Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse bindend, die dieser Zusammenführung ausdrücklich zustimmen.

Weiterhin kann der Verwaltungsrat unter zuvor dargelegten Umständen und vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung die Reorganisation einer Anteilsklasse durch Aufteilung in zwei oder mehr Anteilsklassen unter der Gesellschaft oder einem anderen gemäß Teil I des Gesetzes eingetragenen Organismus für gemeinsame Anlagen beschließen. Diese Entscheidung wird in der oben beschriebenen Form gemeinsam mit Informationen zu den zwei oder mehr neuen Anteilsklassen veröffentlicht.

Ab dem 1. Juli 2011 finden die in den vorhergehenden Absätzen dargelegten Bestimmungen, die sich auf die Zusammenlegung von Anteilsklassen beziehen, keine Anwendung mehr. Stattdessen gelten die im Gesetz von 2010 sowie in entsprechenden Durchführungsverordnungen verankerten Bestimmungen über die Zusammenlegung von OGAW. Demzufolge werden Zusammenlegungen von Anteilsklassen vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung bezüglich einer Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilhaber der betroffenen Anteilsklasse vorzulegen. Für eine solche Versammlung gelten keine Quorumserfordernisse, und Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Im Fall einer Zusammenlegung einer Klasse, die zur Folge hat, dass die Gesellschaft daraufhin nicht mehr existiert, wird die Zusammenlegung von einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen, die Beschlüsse gemäß den Quorums- und Mehrheitserfordernissen für eine Änderung der Satzung fasst.

Vermögenswerte, die nach Liquidation der Anteilsklasse nicht an die Begünstigten ausgeschüttet werden dürfen, werden bei der *Caisse de Consignation* im Namen der anspruchsberechtigten Personen hinterlegt.

Art. 6:

Der Verwaltungsrat ist zur Ausgabe von Namens- oder Inhaberanteilen berechtigt. Im Falle von Inhaberanteilen gilt der Inhaber, im Falle von Namensanteilen die Person, auf deren Namen die Anteile im Anteilhaberverzeichnis der Gesellschaft (das „Anteilhaberverzeichnis“) eingetragen sind, als uneingeschränkter Eigentümer der Anteile. Die Gesellschaft ist befugt, die Anerkennung sämtlicher Rechte, Beteiligungen oder Ansprüche anderer Personen in Bezug auf diese Anteile als nicht gegeben zu erachten, sofern diese Personen dadurch nicht in ihrem gültigen Recht beschnitten werden, eine Änderung der Eintragung dieser Anteile zu verlangen. An dieser Stelle wird klargestellt, dass die Gesellschaft keine neuen Inhaberanteile ausgibt. Im Falle von Inhaberanteilen erfolgt eine etwaige Ausgabe von Anteilscheinen zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Nennwert. Inhaber von

Inhaberanteilen können kostenfrei den Umtausch ihrer Anteilscheine in Anteilscheine mit einem anderen Nennwert oder die Umwandlung ihrer Anteile in Namensanteile verlangen. Im Falle von Namensanteilen erhält der Anteilinhaber eine Bestätigung seiner Anteilhaberschaft, sofern er nicht die Ausstellung eines Anteilscheins wünscht. Sollte ein Inhaber von Namensanteilen die Ausstellung mehrerer Anteilscheine für seine Anteile wünschen, so können ihm hierfür die üblichen Gebühren in Rechnung gestellt werden. Keine Gebühren dürfen für die Ausstellung eines Zertifikats über den Anteilsbestand nach einer Übertragung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen erhoben werden. Anteilscheine sind von zwei Verwaltungsratsmitgliedern sowie von einem vom Verwaltungsrat speziell zu diesem Zweck bestellten offiziellen Vertreter zu unterzeichnen. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können per Hand, Druck oder Faksimile vorgenommen werden. Die Unterschrift des offiziellen Vertreters hat per Hand zu erfolgen. Die Gesellschaft ist zur Ausstellung provisorischer Anteilscheine in vom Verwaltungsrat jeweils festgelegter Form berechtigt.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt ausschließlich auf Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Anteilspreises gemäß Artikel 24. Der Zeichner erhält ohne unangemessene Verzögerung endgültige Anteilscheine oder, unter Maßgabe des vorbenannten, eine Bestätigung seiner Anteilhaberschaft.

Die Zahlung von Dividenden an Inhaber von Namensanteilen erfolgt per Banküberweisung oder per Scheck an die im Anteilhaberverzeichnis der Gesellschaft (das „Anteilhaberverzeichnis“) eingetragene oder eine andere dem Verwaltungsrat schriftlich angezeigte Anschrift; die Zahlung von Dividenden an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgt auf vom Verwaltungsrat jeweils gemäß luxemburgischen Gesetz festgelegte Art und Weise oder auf Vorlage der entsprechenden Kupons bei der oder den von der Gesellschaft speziell zu diesem Zweck beauftragten Stelle(n).

Deklarierte Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach entsprechender Zahlungsmittelteilung nicht vereinnahmt werden, können nach Ablauf dieser Frist nicht mehr vom betreffenden Anteilinhaber vereinnahmt werden und verfallen zugunsten der Gesellschaft. Auf deklarierte, aber noch nicht vereinnahmte Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Alle von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile mit Ausnahme von Inhaberanteilen werden im Anteilhaberverzeichnis eingetragen, welches von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren von der Gesellschaft mit dieser Aufgabe betrauten Personen verwaltet wird; dieses Anteilhaberverzeichnis enthält die Namen sämtlicher Inhaber von Namensanteilen, deren Wohnsitz oder Wahlmilitz wie gegenüber der Gesellschaft angegeben sowie die Anzahl und Klasse der gehaltenen Namensanteile. Sämtliche Anteilsübertragungen mit Ausnahme von Inhaberanteilen werden mit Zahlung einer Gebühr in üblicher Höhe im Anteilhaberverzeichnis eingetragen; diese Gebühr wird vom Verwaltungsrat für die Eintragung sämtlicher weiteren Dokumente festgesetzt, die in Bezug zu dem Anspruch auf Anteile stehen oder diesen beeinträchtigen.

Vollständig einbezahlte Anteile unterliegen keinem Pfandrecht seitens der Gesellschaft.

Die Übertragung von Inhaberanteilen wird mit Lieferung der entsprechenden Inhaberanteilscheine wirksam. Die Übertragung von Namensanteilen wird mit Eintragung dieser Übertragung durch die Gesellschaft bei Lieferung der entsprechenden Anteilscheine oder weiterer von der Gesellschaft als angemessen erachteten Übertragungsurkunden an die Gesellschaft wirksam.

Sämtliche Inhaber von Namensanteilen haben der Gesellschaft eine Anschrift anzuzeigen, an die alle Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft gesendet werden. Diese Anschrift wird in das Anteilhaberverzeichnis eingetragen. Im Falle eines gemeinschaftlichen Anteiligentums wird lediglich eine Anschrift in das Verzeichnis eingetragen, an die sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen geschickt werden. Sollte ein Anteilinhaber keine Anschrift angeben oder Mitteilungen und Ankündigungen an diese Anschrift als unzustellbar zurückgesandt werden, so ist die Gesellschaft zu einem entsprechenden Vermerk im Anteilhaberverzeichnis berechtigt; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilhabers der Geschäftssitz der Gesellschaft bzw. eine andere von der Gesellschaft in das Anteilhaberverzeichnis eingetragene aktuelle Anschrift, bis der Gesellschaft von dem entsprechenden Anteilinhaber eine andere Anschrift mitgeteilt wird. Ein Anteilinhaber kann jederzeit seine in das Anteilhaberverzeichnis eingetragene Anschrift ändern; dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Geschäftssitz der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft angegebene aktuelle Anschrift.

Sollte die Zahlung eines Zeichners die Ausgabe eines Anteilsbruchteils bedingen, so wird dieser Bruchteil in das Anteilhaberverzeichnis eingetragen. Mit diesem Anteilsbruchteil geht zwar kein Stimmrecht einher, im Ermessen der Gesellschaft kann daraus jedoch der Anspruch auf den entsprechenden Bruchteil

einer Dividende oder sonstiger Ausschüttungen erwachsen. Im Falle von Inhaberanteilen werden ausschließlich Anteilscheine ausgegeben, die volle Anteile verbriefen.

Die Gesellschaft erkennt pro Anteil an der Gesellschaft nur einen Anteilinhaber an. Im Falle eines Gemeinschaftseigentums ist die Gesellschaft zur Aussetzung der Ausübung der mit den betreffenden Anteilen verbundenen Rechte befugt, bis die Gemeinschaftseigentümer eine Person bestellen, die gegenüber der Gesellschaft als alleiniger Vertretungsberechtigter auftritt.

Weiterhin behält sich die Gesellschaft im Falle von gemeinsamen Anteilhabern das Recht vor, die Zahlung von Rücknahmeerlösen, Ausschüttungen oder andere Zahlungen in alleinigem Ermessen nur an den ersten eingetragenen Anteilinhaber, den die Gesellschaft als Vertreter aller gemeinsamen Anteilinhaber betrachtet, oder an alle gemeinsamen Anteilinhaber zu leisten.

Art. 7:

Sollte ein Anteilinhaber zur Zufriedenheit der Gesellschaft den Verlust, die eingeschränkte Lesbarkeit oder die Zerstörung seines Anteilscheins belegen können, so ist ihm unter den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen und Garantien, einschließlich aber nicht beschränkt darauf, eine Bürgschaft durch eine Versicherungsgesellschaft, auf Anforderung eine Zweitausfertigung seines Anteilscheins auszustellen. Mit Ausstellung des neuen Anteilscheins, auf dem zu vermerken ist, dass es sich dabei um eine Zweitausfertigung handelt, wird der ursprüngliche Anteilschein ungültig.

Die Gesellschaft ist in eigenem Ermessen dazu berechtigt, dem Anteilinhaber die Kosten für eine Zweitausfertigung oder einen neuen Anteilschein sowie alle sachgemäßen Aufwendungen der Gesellschaft in Zusammenhang mit der entsprechenden Ausstellung und Eintragung oder in Zusammenhang mit der Nichtigerklärung des ursprünglichen Anteilscheins in Rechnung zu stellen.

Art. 8:

Der Verwaltungsrat ist befugt, in eigenem Ermessen Beschränkungen aufzuerlegen (neben Beschränkungen im Hinblick auf die Übertragung von Anteilen), mit denen sichergestellt wird, dass Anteile an der Gesellschaft nicht (a) entgegen den Gesetzen oder Auflagen eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder (b) unter Umständen, durch die der Gesellschaft nach Auffassung des Verwaltungsrats eine Steuerpflicht oder ein finanzieller Nachteil entstehen würde, die bzw. der der Gesellschaft andernfalls nicht entstehen würde, erworben oder gehalten werden.

Genauer gesagt kann die Gesellschaft das Anteileigentum von Personen, Unternehmen oder Rechtspersonlichkeiten und ohne Einschränkung von „US-Personen“ (siehe nachstehende Definition) beschränken oder unterbinden.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

a) die Ausgabe von Anteilen oder die Eintragung einer Anteilsübertragung verweigern, wenn es als wahrscheinlich gilt, dass eine derartige Eintragung dazu führen würde, dass die entsprechenden Anteile in das direkte oder wirtschaftliche Eigentum einer Person übergehen, die vom Anteileigentum an der Gesellschaft ausgeschlossen ist;

b) jederzeit eine Person, deren Name im Anteilinhaberverzeichnis eingetragen ist, zur Vorlage von durch eine eidesstattliche Versicherung gestützten Informationen aufzufordern, die die Gesellschaft für erforderlich erachtet, um zu ermitteln, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile dieses Anteilinhabers bei einer Person liegt oder liegen wird, die vom Anteileigentum an der Gesellschaft ausgeschlossen ist; und

c) sofern nach Auffassung der Gesellschaft eine Person, die vollständig oder in bestimmtem Umfang von Anteileigentum an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, entweder alleine oder in Verbindung mit weiteren Personen der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ist, die Zwangsrücknahme sämtlicher oder eines Teils der Anteile des entsprechenden Anteilinhabers auf folgende Weise verlangen:

1) Die Gesellschaft stellt dem Inhaber, der die entsprechenden Anteile hält oder im Anteilinhaberverzeichnis als Inhaber der zurückzunehmenden Anteile eingetragen ist, eine Mitteilung (nachstehend als „Rücknahmemitteilung“ bezeichnet) zu, in der die vorstehend benannten zurückzunehmenden Anteile, der dafür zu zahlende Preis sowie der Zahlungsort für den Rücknahmepreis dargelegt werden. Eine derartige Mitteilung kann dem entsprechenden Anteilinhaber per Post als frankiertes Einschreiben an die letzte bekannte oder in den Büchern der Gesellschaft verzeichnete Anschrift zugestellt werden. Mit Zustellung ist dieser Anteilinhaber verpflichtet, der Gesellschaft die Anteilscheine (sofern eine entsprechende Ausstellung erfolgt ist) zu übergeben, die die in der

Rücknahmemitteilung angegebenen Anteile verbrieften. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rücknahmemitteilung angegebenen Datum erlischt die Anteilhaberschaft dieses Anteilhabers, und die zuvor von ihm gehaltenen oder in seinem Eigentum befindlichen Anteile werden kraftlos erklärt;

2) Der Preis, zu dem die in der Rücknahmemitteilung aufgeführten Anteile zurückgenommen werden (nachstehend als „Rücknahmepreis“ bezeichnet), entspricht dem gemäß Artikel 23 ermittelten Nettovermögenswert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse;

3) Die Zahlung des Rücknahmepreises wird an den Inhaber der entsprechenden Anteile in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse geleistet, und der entsprechende Betrag wird von der Gesellschaft bei einer luxemburgischen oder ausländischen Bank (gemäß Darlegung in der Rücknahmemitteilung) zur Zahlung an diese Person hinterlegt, unter der Maßgabe, dass die Anteilscheine, die die in der Rücknahmemitteilung aufgeführten Anteile verbrieften, vorgelegt werden (sofern entsprechende Anteilscheine ausgestellt wurden). Mit Hinterlegung des vorbenannten Betrags erlöschen das Anteiligentum an den in der Rücknahmemitteilung aufgeführten Anteilen sowie sämtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft oder an deren Vermögenswerten in dieser Hinsicht, mit Ausnahme des Rechts des entsprechenden Anteilhabers auf Erhalt des hinterlegten Betrags (ohne Zinsen) durch vorbenannte Bank.

4) Unter der Maßgabe, dass die Gesellschaft die in diesem Artikel dargelegten Rechte in gutem Glauben ausgeübt hat, ist das Infragestellen oder Ungültigerklären dieser ausgeübten Rechte aufgrund eines unzureichenden Nachweises des Anteiligentums oder der Tatsache, dass das tatsächliche Anteiligentum nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rücknahmemitteilung entsprach, nicht zulässig; und

d) die Annahme der Stimmabgabe einer Person, die vom Anteiligentum an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, auf einer Versammlung der Anteilhaber der Gesellschaft verweigern.

Der Ausdruck „US-Person“ hat im Sinne dieser Satzung die gleiche Bedeutung wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 1933“) oder wie in anderen Regelungen oder Gesetzen, die in den USA in Kraft treten und zukünftig an die Stelle von Regulation S des Gesetzes von 1933 treten. Der Verwaltungsrat hat den Ausdruck „US-Person“ auf Basis dieser Bestimmungen zu definieren und diese Definition in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Der Verwaltungsrat ist von Zeit zu Zeit zur Änderung oder Klarstellung vorbenannter Bedeutung berechtigt.

Ergänzend zu Vorbenanntem kann der Verwaltungsrat die Ausgabe und Übertragung von Anteilen einer Anteilsklasse an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 („institutionelle(r) Anleger“) beschränken. Der Verwaltungsrat ist in eigenem Ermessen befugt, die Annahme eines Zeichnungsantrags für Anteile einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklasse so lange zu verzögern, bis der Gesellschaft ausreichende Belege darüber vorliegen, dass es sich bei dem Antragsteller um einen institutionellen Anleger handelt. Sollte sich zu einem beliebigen Zeitpunkt herausstellen, dass ein Anteilhaber einer Klasse, die ausschließlich für institutionelle Anleger bestimmt ist, kein institutioneller Anleger ist, wird der Verwaltungsrat die betreffenden Anteile in Anteile einer Klasse umwandeln, die nicht ausschließlich für institutionelle Anleger bestimmt ist (unter der Voraussetzung, dass eine Klasse mit ähnlichen Bedingungen existiert) und die der institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklasse im Hinblick auf das Anlageziel möglichst identisch ist (an dieser Stelle wird klargestellt, dass dies nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gilt), sofern ein derartiges Anteiligentum nicht auf einen Fehler der Gesellschaft oder deren Vertreter zurückzuführen ist, oder Rückkäufe der betreffenden Anteile in Übereinstimmung mit denen in diesem Artikel dargelegten Bestimmungen zwangsweise vornehmen. Der Verwaltungsrat wird die Gültigkeit einer Anteilsübertragung ablehnen und daher die Eintragung einer solchen Anteilsübertragung im Anteilinhaberverzeichnis verweigern, sofern eine solche Übertragung zur Folge hätte, dass Anteile einer Anteilsklasse, die ausschließlich für institutionelle Anleger bestimmt ist, nach einer solchen Übertragung von einer Person gehalten werden, welche den Kriterien eines institutionellen Anlegers nicht entspricht.

Zusätzlich zu der Haftung gemäß den anwendbaren Gesetzen muss jeder Anteilhaber, der nicht als institutioneller Anleger gilt, und der Anteile einer Klasse hält, die ausschließlich für institutionelle Anleger bestimmt ist, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die anderen Anteilhaber der betreffenden Klasse und die Vertreter der Gesellschaft für jeden Schaden, jeglichen Verlust und jegliche Aufwendungen entschädigen oder schadlos halten, die aus einer solchen Haltung resultieren oder damit

zusammenhängen, falls der jeweilige Anteilinhaber täuschende oder falsche Dokumente hinterlegt oder irreführende oder falsche Darstellungen gemacht hat, um fälschlicherweise als institutioneller Anleger zu gelten, oder der es versäumt hat, die Gesellschaft schriftlich über den Verlust eines solchen Status in Kenntnis zu setzen.

Art. 9:

In einer ordentlich konstituierten Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft ist die Gesamtheit der Anteilinhaber der Gesellschaft vertreten. Die Beschlüsse dieser Versammlung sind für alle Anteilinhaber der Gesellschaft unabhängig von der jeweiligen Anteilsklasse bindend. Die Versammlung ist mit umfangreichen Vollmachten ausgestattet und kann im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entsprechende Handlungen veranlassen, durchführen oder genehmigen.

Art. 10:

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet gemäß luxemburgischem Recht am letzten Dienstag des Monats Mai um 11 Uhr am Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen in der Einberufungsmittelteilung genannten luxemburgischen Ort statt. Sollte es sich bei diesem Tag in Luxemburg nicht um einen Geschäftstag handeln, so findet die Jahreshauptversammlung am darauffolgenden Geschäftstag statt. Die Hauptversammlung kann im Ausland stattfinden, wenn nach alleinigem und endgültigem Ermessen des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist und jeweils unter Beachtung der dort vorgegebenen Bedingungen, kann die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber an einem Datum, zu einem Zeitpunkt oder an einem Ort abgehalten werden, die jeweils von den Vorgaben im vorhergehenden Absatz abweichen und jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Andere Versammlungen der Anteilinhaber einer beliebigen Anteilsklasse können an einem Ort und zu einem Zeitpunkt stattfinden, die in der entsprechenden Einberufungsmittelteilung angegeben sind.

Art. 11:

Sofern nicht anderweitig in diesem Dokument festgelegt, gelten für Ankündigung und Durchführung der Hauptversammlungen die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Ankündigungsfristen und Quorum.

Jeder Anteil einer beliebigen Anteilsklasse verbrieft unabhängig vom Nettovermögenswert pro Anteil innerhalb der Klasse vorbehaltlich der in dieser Satzung dargelegten Beschränkungen eine Stimme. Ein Anteilinhaber kann seine Rechte auf einer Versammlung der Anteilinhaber wahrnehmen, indem er eine andere Person zu seinem Vertreter bestellt; diese Bestellung kann schriftlich, per Fax oder auf anderem elektronischen Weg erfolgen, auf dem eine derartige Vertretungsvollmacht belegt werden kann. Diese Vertretungsvollmacht wird als wirksam erachtet, sofern sie nicht für eine wieder einberufene Versammlung der Anteilinhaber widerrufen wird.

Soweit nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben oder in diesem Dokument dargelegt, werden Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Anteilinhaber durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abgegebene Stimmen beinhalten keine Stimmen von Anteilen, für die die Inhaber nicht an der Abstimmung teilgenommen haben bzw. sich der Stimme enthalten oder einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben haben. Eine Kapitalgesellschaft kann durch Unterschrift eines dazu befugten Amtsinhabers einen Stellvertreter ernennen.

Alle anderen Bedingungen, die die Anteilinhaber zur Teilnahme an einer Anteilinhaberversammlung erfüllen müssen, können vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Art. 12:

Die Anteilinhaber kommen auf Einberufung durch den Verwaltungsrat zusammen; dem voraus geht in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen an die im Anteilinhaberverzeichnis eingetragene Anschrift eine entsprechende Mitteilung zu, die die Tagesordnung der Versammlung enthält.

Sollte das luxemburgische Recht dies vorsehen, so wird diese Mitteilung im gesetzlich festgelegten Umfang weiterhin im luxemburgischen Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, in (einer) luxemburgischen Tageszeitung(en) sowie in weiteren von dem Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

Gemäß den Bedingungen der in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften kann in der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Quorum- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem

bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilinhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilinhaber und Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilinhaber gehaltenen Anteile ermittelt.

Art. 13:

Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt durch den Verwaltungsrat, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt; Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht Anteilinhaber der Gesellschaft sein.

Die Mehrheit des Verwaltungsrats setzt sich jederzeit aus Personen zusammen, die nicht aus steuerlichen Gründen im Vereinigten Königreich ansässig sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilhabern auf einer Hauptversammlung für einen Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung und bis zur Wahl ihrer Nachfolger gewählt, unter der Maßgabe, dass ein Verwaltungsratsmitglied auf Beschluss der Anteilinhaber jederzeit und mit oder ohne Angabe von Gründen abgewählt oder durch ein neues Verwaltungsratsmitglied ersetzt werden kann.

Sollte infolge des Todes oder des Ausscheidens eines Verwaltungsratsmitglieds oder aus anderen Gründen der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds vakant werden, so können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder per Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten Hauptversammlung der Anteilinhaber ein neues Verwaltungsratsmitglied bestellen.

Art. 14:

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Der Verwaltungsrat wählt zudem einen Schriftführer, der nicht Verwaltungsratsmitglied sein muss und der bei Versammlungen des Verwaltungsrates und der Anteilinhaber für die Protokollführung zuständig ist. Auf Verlangen von zwei Verwaltungsratsmitgliedern hat der Verwaltungsrat an einem in der Einberufungsmitteilung angeführten Ort zusammenzutreffen; dieses Zusammentreffen darf jedoch nicht im Vereinigten Königreich stattfinden.

Der Vorsitzende hat dieser bei sämtlichen Versammlungen der Anteilinhaber und des Verwaltungsrats den Vorsitz zu übernehmen; wurde kein Vorsitzender ernannt bzw. ist dieser nicht anwesend, so können die Anteilinhaber oder der Verwaltungsrat eine beliebige Person vorläufig zum Vorsitzenden wählen.

Eine schriftliche Einberufungsmitteilung hat zumindest 24 Stunden vor einer Verwaltungsratssitzung an alle Verwaltungsratsmitglieder zu ergehen; dies gilt nicht für äußerst dringliche Fälle, wobei diese Umstände in der Einberufungsmitteilung zu erläutern sind. Von dieser Mitteilung kann bei Einverständnis aller Verwaltungsratsmitglieder schriftlich, per Fax oder auf anderem elektronischen Weg, auf dem eine Verzichtserklärung belegt werden kann, Abstand genommen werden. Für einzelne Versammlungen, deren Zeit und Ort im vornhinein durch Verwaltungsratsbeschluss in schriftlicher Form festgelegt wurden, ist keine eigene Mitteilung mehr erforderlich.

Verwaltungsratsmitglieder können sich bei jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, per Fax oder auf vergleichbarem elektronischen Weg, auf dem eine Vertreterbestellung belegt werden kann, durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Ein Verwaltungsratsmitglied ist zur Vertretung eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder berechtigt. Weiterhin sind die Verwaltungsratsmitglieder dazu berechtigt, ihre Stimme schriftlich, per Fax oder auf anderem elektronischen Weg abzugeben, auf dem eine solche Stimmabgabe belegt werden kann.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nur bei ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handlungsfähig. Einzelne Entscheidungen der Verwaltungsratsmitglieder sind für die Gesellschaft nicht bindend, es sei denn, sie werden durch einen Beschluss des Verwaltungsrates gebilligt.

Beratungen und Entscheidungen des Verwaltungsrates sind nur dann rechtsgültig, wenn mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind bzw. sich vertreten lassen und die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist. Zur Ermittlung der Quorum- und Mehrheitsanforderungen gelten die per Videokonferenz oder anderen eine Identifizierung erlaubenden Kommunikationsmitteln teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder als anwesend. Derartige Kommunikationsmittel müssen die technischen Merkmale erfüllen, mit denen eine effektive Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung sichergestellt werden kann; die Beratungen des Verwaltungsrats müssen unterbrechungsfrei online nachvollzogen werden können. Als Tagungsort einer solchen per entsprechenden Kommunikationsmitteln abgehaltenen Verwaltungsratssitzung gilt der eingetragene Sitz der Gesellschaft. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der bei einer

solchen Versammlung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch danach zustande kommen, dass zustimmende Erklärungen gleichen Inhalts auf ein- oder mehrfacher Ausfertigung in schriftlicher, von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebener Form abgegeben und als Original oder per Fax oder auf anderem elektronischen Weg weitergegeben werden. Die Gesamtheit der Unterlagen bildet das als Beweis der Beschlussfassung geltende Protokoll.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Führungskräfte der Gesellschaft ernennen, unter ihnen einen Generaldirektor, einen Geschäftsführer sowie deren Stellvertreter und weitere leitende Angestellte, die der Verwaltungsrat für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Gesellschaft als erforderlich erachtet. Alle Ernennungen dieser Art können durch den Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden. Leitende Angestellte müssen nicht Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilinhaber der Gesellschaft sein. Die ernannten leitenden Angestellten sind mit den vom Verwaltungsrat erteilten Vollmachten und Pflichten ausgestattet, sofern in der vorliegenden Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

Der Verwaltungsrat kann seine Vollmachten im Bereich der täglichen Geschäftsführung und für allgemeine Angelegenheiten der Gesellschaft, sowie jene zur Förderung der Belange und Ziele der Gesellschaft natürlichen Personen oder Rechtspersönlichkeiten, die keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen, übertragen. Der Verwaltungsrat kann weiterhin alle Vollmachten, Vertretungskompetenzen und Entscheidungsgewalten jedem Komitee übertragen, dessen Mitglieder (gleich ob Verwaltungsratsmitglieder oder nicht) ihm als dazu geeignet erscheinen, unter der Maßgabe, dass sich das Komitee mehrheitlich aus Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt und Versammlungen des Komitees für die Ausübung der Vollmachten, Vertretungskompetenzen und Entscheidungsgewalten nur dann Beschlussfähigkeit besitzen, wenn es sich bei der Mehrheit der anwesenden Personen um Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft handelt und weiterhin unter der Maßgabe, dass Vollmachten, Vertretungskompetenzen und Entscheidungsgewalten nicht an ein Komitee des Verwaltungsrats übertragen werden dürfen, das sich mehrheitlich aus Verwaltungsratsmitgliedern mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich zusammensetzt. Versammlungen von Komitees des Verwaltungsrats dürfen nicht im Vereinigten Königreich abgehalten werden und gelten nur dann als wirksam abgehalten, wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist.

Art. 15:

Das Protokoll der jeweiligen Verwaltungsratssitzung ist von der Person, die dabei den Vorsitz innehatte, zu unterschreiben.

Kopien oder Auszüge aus solchen Protokollen, die in Gerichtsverfahren oder anderswo vorgelegt werden, sind vom Vorsitzenden, Geschäftsführer oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

Art. 16:

Der Verwaltungsrat ist nach dem Grundsatz der Risikostreuung berechtigt, die Gesellschafts- und Anlagepolitik, sowie die Richtlinien für die Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft festzulegen.

Weiterhin erlässt der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit Teil I des Gesetzes zuweilen angemessene Anlagebeschränkungen für die Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich, ohne Beschränkung darauf, Einschränkungen im Hinblick auf:

- a) Darlehen der Gesellschaft sowie die Verpfändung der Vermögenswerte;
- b) den Höchstprozentsatz der Vermögenswerte der Gesellschaft, die diese in einer beliebigen Wertpapierform oder -klasse anlegen darf sowie den Höchstprozentsatz einer von der Gesellschaft zu erwerbenden Wertpapierform oder Klasse;

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Anlagen der Gesellschaft getätigt werden in (i) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die gemäß dem Gesetz an einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, (ii) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, (iii) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines anderen europäischen Staates oder eines Staates in Asien, Ozeanien, den Amerikanischen Kontinenten und Afrika notiert sind oder die an einem anderen Markt in den unter Punkt (iv) genannten Ländern gehandelt werden, unter der Maßgabe, dass es sich dabei um geregelte, ordnungsgemäß funktionierende, anerkannte und für das Publikum offene Märkte handelt,

(v) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen beinhalten, die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer oben aufgeführten Wertpapierbörse bzw. an einem oben aufgeführten geregelten Markt zu beantragen und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt und (vi) sonstigen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Vermögenswerten gemäß den vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegten Beschränkungen, wie sie in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft dargelegt werden.

Der Verwaltungsrat ist nach dem Grundsatz der Risikostreuung berechtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens der Gesellschaft in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen lokalen Behörden, einem Drittstaat, der von der Aufsichtsbehörde anerkannt und in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft veröffentlicht wurde, oder von internationalen Organisationen öffentlich rechtlichen Charakters, denen einer oder mehrere solcher Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder besichert wurden, unter der Maßgabe, dass im Falle des Beschlusses der Gesellschaft zur Anwendung dieser Bestimmung die Gesellschaft Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten muss und die Wertpapiere eines Emittenten maximal 30 % des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft ausmachen dürfen.

Sofern in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft nichts Anderweitiges vorgegeben ist, investiert die Gesellschaft nicht mehr als 10 % des Nettovermögens einer ihrer Anteilsklassen in Anteile von OGAW und anderen OGA gemäß der Definition des Gesetzes.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Vermögenswerte der Gesellschaft in derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich gleichwertige in bar abgewickelte Instrumente), die an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes gehandelt werden, und/oder in außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten (OTC-Derivate) anzulegen, sofern es sich, unter anderem, bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikels 41 (1) des Gesetzes, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß den in den Angebotsunterlagen dargelegten Anlagezielen investieren darf.

Der Verwaltungsrat kann ferner beschließen, Anlagen der Gesellschaft so zu tätigen, dass damit in gemäß dem Gesetz gestatteten Umfang Aktienindizes und/oder Schuldtitelindizes abgebildet werden, unter der Maßgabe, dass die Zusammensetzung des entsprechenden Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Benchmark darstellt und dieser in einer angemessenen Weise veröffentlicht wird.

Ab dem 1. Juli 2011 und unter Berücksichtigung der Bedingungen der in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften kann der Verwaltungsrat zu einem von ihm frei gewählten Zeitpunkt und im vollen gemäß geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässigen Maße, jedoch unter Beachtung der Bestimmungen der Angebotsunterlagen der Gesellschaft (i) eine Anteilsklasse erstellen, die entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) eine bestehende Anteilsklasse in eine Feeder-OGAW-Klasse umwandeln oder (iii) den Master-OGAW einer seiner Feeder-OGAW-Klassen ändern.

Jede Klasse darf im vollen gemäß geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässigen Maße und unter Berücksichtigung der dort vorgegebenen Bedingungen, jedoch unter Beachtung der Bestimmungen der Angebotsunterlagen der Gesellschaft, von einer oder mehreren Klassen auszugebende oder ausgegebene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten. In einem solchen Fall werden vorbehaltlich der Bedingungen der in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften die gegebenenfalls mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, solange sie von der betreffenden Klasse gehalten werden. Darüber hinaus wird der Wert dieser Anteile, solange diese von einer Klasse gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung der vom Gesetz von 2010 auferlegten Mindestgrenze für das Nettovermögen nicht berücksichtigt.

Einer „verbundenen Person“ ist der Erwerb, die Veräußerung oder die Leihe von Wertpapieren (ausgenommen Anteile der Gesellschaft) in der Funktion als Eigenhändler sowie die Gewährung oder der Erhalt von Darlehen an die bzw. von der Gesellschaft auf eigene Rechnung nur dann gestattet, wenn die Transaktion innerhalb der in dieser Satzung oder in weiteren von der Gesellschaft übernommenen Bestimmungen dargelegten Einschränkungen durchgeführt wird; weiterhin gilt, dass (i) im Falle von Wertpapieren der Preis im jeweiligen Ermessen der Verwaltungsrats anhand öffentlich verfügbarer Notierungen auf international anerkannten Wertpapiermärkten oder auf „Arms Length“-Basis zu ermitteln ist, oder (ii) im Falle von Darlehen die Zinssätze im Vergleich zu den jeweils auf international anerkannten Geldmärkten geltenden Zinsen konkurrenzfähig sein müssen. In diesem Sinne bezeichnet eine „verbundene Person“ Anlageverwalter, Anlageberater, Depotbanken, Domizilstellen, Transferstellen,

Registerstellen oder ermächtigte Vertreter und deren Direktoren, leitende Angestellte oder Mitarbeiter oder deren wichtigste Anteilinhaber (Anteilinhaber, die nach Kenntnis des Verwaltungsrats in eigenem oder fremdem Namen, einschließlich auf Namen einer benannten Person, mehr als 10 % der gesamten ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien der entsprechenden Gesellschaft halten).

Der Verwaltungsrat kann die Vermögenspools, die für zwei oder mehr Anteilsklassen gebildet wurden, wie in Artikel 25 dargelegt ganz oder teilweise gemeinsam anlegen und verwalten, insofern dies in Anbetracht der entsprechenden Anlagesektoren angebracht erscheint.

Mit dem Ziel der Reduzierung der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen der Gesellschaft bei der gleichzeitigen Möglichkeit einer breiteren Diversifikation der Anlagen kann der Verwaltungsrat die gemeinsame Verwaltung sämtlicher oder bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft mit den Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen beschließen.

Anlagen der Gesellschaft können mit dem hauptsächlichlichen jedoch nicht ausschließlichen Ziel einer höheren Steuereffizienz direkt oder indirekt durch 100-prozentige Tochtergesellschaften getätigt werden, die in einem angemessenen Gerichtsbezirk gegründet wurden und Verwaltungsaktivitäten ausschließlich für die Gesellschaft durchführen. Wird durch Anlagen der Gesellschaft das Kapital von Tochtergesellschaften erhöht, die in dem Land, in dem sie eingetragen wurden, ausschließlich auf eigene Rechnung Verwaltungs-, Beratungs- und Vertriebstätigkeiten durchführen, sind im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber die Absätze (1) und (2) von Artikel 48 des Gesetzes nicht anwendbar. Bezugnahmen auf „Anlagen“ und „Vermögenswerte“ in dieser Satzung gelten, wie jeweils anwendbar, für durch vorbenannte Tochtergesellschaften direkt getätigte Anlagen und wirtschaftlich gehaltene Vermögenswerte oder durch diese indirekt getätigte Anlagen und wirtschaftlich gehaltene Vermögenswerte.

Art. 17:

Verträge oder anderweitige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma werden durch die Tatsache, dass Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft an einer derartigen Gesellschaft oder Firma beteiligt sind oder dort eine Position als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, leitender Angestellter oder Angestellter bekleiden, weder in ihrer Wirksamkeit noch anderweitig berührt. Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte oder Angestellte einer anderen Gesellschaft oder Firma sind, mit der die Gesellschaft einen Vertrag schließt oder in einer anderen Weise in geschäftliche Beziehungen tritt, verlieren dadurch im Hinblick auf die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäftssachen in Verbindung stehen, nicht das Beratungs-, Abstimmungs- oder Handlungsrecht.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einer Transaktion der Gesellschaft haben, so hat dieses Verwaltungsratsmitglied bzw. dieser leitende Angestellte den Verwaltungsrat von diesem persönlichen Interesse in Kenntnis zu setzen und von einer Beteiligung an Beschlussfassungen hinsichtlich einer solchen Transaktion absehen; ferner ist die jeweils nächste Anteilinhaberversammlung von diesem persönlichen Interesse in Kenntnis zu setzen. Dieser Abschnitt findet keine Anwendung, wenn sich die Entscheidung des Verwaltungsrats auf gegenwärtige Geschäftsabläufe bezieht, die unter normalen Bedingungen zustande gekommen sind.

Der Ausdruck „persönliches Interesse“ im Sinne des vorangehenden Satzes bezieht sich nicht auf Beziehungen zu oder ein Interesse an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften oder in Zusammenhang mit anderen jeweils vom Verwaltungsrat in eigenem Ermessen festgelegten Gesellschaften oder Rechtspersonlichkeiten.

Art. 18:

Die Gesellschaft kann ein Verwaltungsratsmitglied oder einen leitenden Angestellten und deren Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter für angemessene Kosten schadlos halten, die diesen in Zusammenhang mit einem Anspruch, einer Klage oder einem Verfahren entstanden sind, die möglicherweise auf der jetzigen oder früheren Tätigkeit der Betroffenen als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder, sofern dies verlangt wird, einer anderen Gesellschaft, deren Anteilinhaber oder Gläubiger die Verwaltungsgesellschaft ist und gegenüber der die Betroffenen keinen Schadloshaltungsanspruch haben, beruhen. Dies gilt nicht, wenn das Verwaltungsratsmitglied oder der leitende Angestellte wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz rechtskräftig verurteilt wird; wird ein Vergleich geschlossen, erfolgt die Schadloshaltung nur bezüglich solcher vom Vergleich erfassten Punkte,

bezüglich derer – laut Auskunft des Rechtsberaters gegenüber der Gesellschaft – keine Pflichtverletzung der schadlos zu haltenden Person vorliegt. Das vorstehende Recht auf Schadloshaltung schließt andere dem Verwaltungsratsmitglied oder leitenden Angestellten möglicherweise zustehende Rechte nicht aus.

Art. 19:

Rechtskräftige Handlungen der Gesellschaft bedürfen der gemeinsamen Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder oder der gemeinsamen oder alleinigen Unterschrift einer oder mehrerer vom Verwaltungsrat entsprechend befugter Personen.

Art. 20:

Die Gesellschaft hat einen Wirtschaftsprüfer (Réviseur d'Entreprises Agréé) zu ernennen, der mit den Pflichten gemäß Artikel 113 des Gesetzes (ab dem 1. Juli 2011 durch Artikel 154 des Gesetzes von 2010 zu ersetzen) betraut ist. Der Abschlussprüfer wird von den Anteilhabern im Rahmen einer Jahreshauptversammlung für einen Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung und bis zur Wahl seines Nachfolgers gewählt.

Art. 21:

Wie nachstehend detailliert ausgeführt, ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Anteile zu jedem Zeitpunkt ausschließlich im Rahmen der Einschränkungen nach dem Gesetz zurückzunehmen.

Ein Anteilhaber kann jederzeit die Rücknahme seines gesamten Anteilbestands oder Teilen davon durch die Gesellschaft beantragen. Rücknahmeanträge sind, vorbehaltlich der in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft dargelegten Bedingungen, unwiderruflich schriftlich (oder in Form eines Antrags via einem nachweisbaren elektronischen, von der Gesellschaft anerkannten Kommunikationsmittel) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen von der Gesellschaft als Stellvertreter für die Rücknahme von Anteilen bestellten Person oder Rechtspersönlichkeit einzureichen; weiterhin einzureichen sind die entsprechenden Anteilscheine (sofern diese ausgestellt wurden) in angemessener Form sowie ein angemessener Übertragungs- oder Abtretungsbeleg (bei Namensanteilen) bzw. ein noch nicht fälliger Dividendenkupon (bei Inhaberanteilen).

Der Rücknahmepreis ist in der Regel spätestens sieben Bankgeschäftstage nach Eingang der ordnungsgemäßen von der Gesellschaft angeforderten Verzichtserklärung zu zahlen und entspricht dem in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 23 ermittelten Nettovermögenswert der betreffenden Anteilsklasse abzüglich einer etwaigen in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft dargelegten Rücknahmegebühr; der Rücknahmepreis wird auf die nächste Dezimalstelle abgerundet, und die Rundungsdifferenzen fließen der Gesellschaft zu. Von dem Rücknahmepreis wird weiterhin möglicherweise eine Rücknahmegebühr (Deferred Sales Charge) abgezogen, wenn die entsprechenden Anteile aus einer Anteilsklasse stammen, für die in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft eine entsprechende Gebühr vorgesehen wurde.

Zusätzlich kann wie in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft beschrieben eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionen erhoben werden. Diese Verwässerungsgebühr darf einen bestimmten, von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft aufgeführter Prozentsatz des Nettovermögenswerts nicht übersteigen. Ferner wird die Verwässerungsgebühr unter Berücksichtigung der geschätzten Kosten, Ausgaben und potenziellen Konsequenzen auf Wertpapierkurse berechnet, die beim Nachkommen von Rücknahme- und Umtauschanträgen anfallen.

Sollten an einem Bewertungstag Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen einer Klasse (wie nachstehend beschrieben) einen bestimmten, vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft veröffentlichten Betrag oder Prozentsatz der Anteile einer Anteilsklasse übersteigen, so kann der Verwaltungsrat die Aussetzung der Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch beschließen und deren Bearbeitung im Einklang mit den Bestimmungen der Angebotsunterlagen der Gesellschaft auf einen späteren Bewertungstag verschieben.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlungsfrist für die Rücknahmeerlöse unter außergewöhnlichen Umständen auf einen Zeitraum von maximal 30 Bankgeschäftstagen oder, sofern die Gesellschaft von der Hong Kong Securities and Futures Commission die entsprechende Befugnis erhält, auf einen Zeitraum von 30 Kalendertagen verlängern, sofern sich die Rückführung der Veräußerungserlöse von Anlagen aufgrund von Behinderungen in Form von Börsenaufsichtsbestimmungen oder anderweitigen Beschränkungen der Märkte, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft angelegt wird, verzögert. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse oder in einer anderen in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft dargelegten frei konvertierbaren Währung.

Weiterhin kann der Verwaltungsrat gegebenenfalls eine Ankündigungsfrist für die Einreichung von Rücknahmeanträgen für spezielle Anteilsklassen festlegen. Die jeweilige Zahlungsfrist für die Rücknahmeerlöse einer Anteilsklasse der Gesellschaft, die anwendbare Ankündigungsfrist sowie die Umstände der Anwendung werden in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft für die Veräußerung solcher Anteile veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat kann befugte Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft oder weitere befugte Personen mit der Annahme der Rücknahmeanträge und der Veranlassung der entsprechenden Zahlungen beauftragen.

Mit dem Einverständnis der betreffenden Anteilhaber kann der Verwaltungsrat (vorbehaltlich des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilhaber) Rücknahmeanträge vollständig oder teilweise gegen Sachleistungen erfüllen; dazu werden den entsprechenden Anteilhabern Anlagen des Portfolios in der Höhe des den zurückzunehmenden Anteilen zurechenbaren Nettovermögenswerts (siehe Beschreibung in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft) zugewiesen.

Eine derartige Rücknahme unterliegt, sofern gesetzlich vorgesehen, einem speziellen Prüfbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft, in dem die Anzahl, der Nennwert und der Marktwert der Vermögenswerte festgestellt werden, die den betreffenden Anteilhabern auf Beschluss des Verwaltungsrats für ihre zurückgenommenen Anteile zugewiesen werden. In diesem gegebenenfalls erstellten Prüfbericht wird weiterhin das Verfahren zur Wertermittlung der Vermögenswerte festgestellt; dieses Verfahren muss mit dem Verfahren zur Ermittlung des Nettovermögenswerts der Anteile identisch sein.

Derartige Rücknahmen gegen Sacheinlagen sind für die Gesellschaft nur bei einem Gesamt Nettovermögenswert der zurückzunehmenden Anteile von mindestens 10 Mio. EUR pro Anteilsklasse zulässig, sofern der Verwaltungsrat jeweils nichts Anderweitiges beschlossen hat.

Die Kosten für derartige Rücknahmen gegen Sacheinlagen und insbesondere die Kosten für den gegebenenfalls erstellten speziellen Prüfbericht sind von dem Anteilhaber, der die Rücknahme gegen Sacheinlagen beantragt, oder von einem Dritten, nicht jedoch von der Gesellschaft zu tragen, sofern der Verwaltungsrat nicht zu dem Schluss kommt, dass diese Rücknahme gegen Sacheinlagen im Interesse der Gesellschaft oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft erfolgt.

Der Widerruf von Rücknahmeanträgen ist nur im Falle der Aussetzung von Rücknahmen gemäß Artikel 22 zulässig. Wenn kein Widerruf vorliegt, findet die Rücknahme am ersten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzungsfrist statt.

Die Anteilhaber können die Umwandlung ihres gesamten Anteilbestands einer Anteilsklasse oder Teilen davon in Anteile einer anderen Anteilsklasse zu den entsprechenden Nettovermögenswerten der Anteile der betreffenden Klasse beantragen, unter der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat bestimmte Beschränkungen im Hinblick auf die Umwandlung von Anteilen gemäß Darlegung in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft erlassen kann, unter anderem in Bezug auf die Häufigkeit von Umwandlungen, und weiterhin berechtigt ist, Umwandlungen mit einer in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft aufgeführten Gebühr zu belegen.

Rücknahmeanträge können nur dann angenommen werden, wenn sämtliche vorherigen Transaktionen im Hinblick auf die umzuwandelnden Anteile von dem entsprechenden Anteilhaber vollständig abgeschlossen wurden.

Rücknahmen oder Umwandlungen durch einzelne Anteilhaber, die den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Mindestanteilbetrag unterschreiten, sind nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats zulässig.

Sollte der Anteilswert eines einzelnen Anteilhabers durch die Rücknahme, Umwandlung oder Veräußerung von Anteilen einer Anteilsklasse unter den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestanteilbetrag fallen, so wird davon ausgegangen, dass der betreffende Anteilhaber die Rücknahme bzw. Umwandlung seines gesamten Anteilbestands der entsprechenden Anteilsklasse beantragt hat.

Sollte die Liquidität der Gesellschaft unter außergewöhnlichen Umständen nicht ausreichen, um die Zahlung der Rücknahmeerlöse oder Umwandlungen innerhalb einer Frist von sieben Tagen durchzuführen, so gilt unbeschadet des Vorstehenden, dass diese Zahlung (ohne Verzinsung) oder Umwandlung so schnell wie möglich nach Beendigung dieser Umstände und, sofern die Gesellschaft von der Hong Kong Securities and Futures Commission die entsprechende Befugnis erhält, spätestens nach 30 Tagen zu erfolgen hat.

Der Verwaltungsrat ist in alleinigem Ermessen berechtigt, Beteiligungen, deren Wert unterhalb des jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft veröffentlichten Mindestanteilbetrags liegt, zwangsweise zurückzunehmen oder umzuwandeln.

Von der Gesellschaft zurückgenommene eigene Anteile werden kraftlos erklärt.

Anteile einer Klasse mit einer speziellen Vertriebsgebührenstruktur und einer speziellen Ausschüttungspolitik in Übereinstimmung mit Artikel 5 können in Anteile einer Anteilsklasse mit derselben Vertriebsgebührenstruktur und derselben oder einer anderen Ausschüttungspolitik umgewandelt werden.

Im Falle von Inhaberanteilen haben die Anteilinhaber bei Antragstellung auf Umwandlung oder Rücknahme für die Lieferung des entsprechenden Anteilscheins und des zugehörigen Kupons an den zu diesem Zweck bestellten Stellvertreter der Gesellschaft zu sorgen.

Art. 22:

Der Nettovermögenswert sowie der Zeichnungs- und Rücknahmepreis der jeweiligen Anteilsklassen der Gesellschaft wird von der Gesellschaft für die Anteile der jeweiligen Anteilsklassen mindestens zweimal monatlich nach Ermessen des Verwaltungsrats und sofern in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft veröffentlicht ermittelt (jeder dieser Tage, an dem der Nettovermögenswert ermittelt wird, wird in dem vorliegenden Dokument als „Bewertungstag“ bezeichnet).

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ermittlung des Nettovermögenswerts, des Zeichnungs- sowie des Rücknahmepreises von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sowie die Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Anteilen an bzw. von ihren/ihrer Anteilinhaber(n) auszusetzen:

(a) während eines Zeitraums, in dem wichtige Börsen oder andere geregelte Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der der entsprechenden Anteilsklasse zurechenbaren Anlagen der Gesellschaft derzeit notiert sind, geschlossen sind, oder während dem die Geschäftstätigkeit an diesen Börsen bzw. auf diesen Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder

(b) in einer Situation, die einen Notfall darstellt, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung der Vermögenswerte der betreffenden Anteilsklasse durch die Gesellschaft nicht möglich ist; oder

(c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Bewertung des Preises oder Werts der Anlagen der Gesellschaft oder zur Bewertung des aktuellen Preises oder Werts an einer Börse oder auf einem anderen Markt genutzt werden; oder

(d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft Geldmittel, die für bei Rücknahme der betreffenden Anteile fällige Zahlungen erforderlich sind, nicht zurückführen kann oder in dem Überweisungen von Geldmitteln für die Realisierung oder den Erwerb von Anlagen oder die Vornahme von bei Rücknahmen von Anteilen fälligen Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu einem normalen Wechselkurs vorgenommen werden können; oder

(e) wenn sich die Gesellschaft oder eine Anteilsklasse an oder nach dem Tag, an dem die Einberufungsmitteilung für die Anteilinhaberversammlung erfolgt, auf der ein Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft oder der Anteilsklasse vorgelegt wird, in Abwicklung befindet oder die Möglichkeit einer Abwicklung besteht; oder

(f) wenn der Verwaltungsrat zu dem Schluss kommt, dass im Hinblick auf die Bewertung eines wesentlichen Anteils der einer bestimmten Anteilsklasse zurechenbaren Anlagen der Gesellschaft, auf die Vorbereitung oder Nutzung einer Bewertung oder auf die Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung eine wesentliche Veränderung eingetreten ist;

(g) wenn andere Umstände vorliegen, unter denen eine Nichtaussetzung dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder deren Anteilinhabern eine Steuerpflicht oder ein finanzieller oder sonstiger Nachteil entsteht, die bzw. der der Gesellschaft oder deren Anteilinhabern andernfalls nicht entstehen würde;

(h) in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Rücknahme von Anteilen des zugrundeliegenden Investmentfonds, der einen wesentlichen Anteil des Vermögens der betreffenden Klasse ausmacht, ausgesetzt ist. Eine derartige Aussetzung ist von der Gesellschaft in gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen zu veröffentlichen und den Anteilinhabern, die eine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile durch die Gesellschaft wünschen, unmittelbar nach Einreichung des schriftlichen Rücknahme- oder Umwandlungsantrags (oder in Form eines Antrags via einem nachweisbaren elektronischen, von der Gesellschaft anerkannten Kommunikationsmittel) in Übereinstimmung mit Artikel 21 anzuzeigen.

Durch eine derartige Aussetzung für eine Anteilsklasse werden die Ermittlung des Nettovermögenswerts, des Zeichnungs- und des Rücknahmepreises sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen der übrigen Klassen nicht beeinträchtigt.

Die Gesellschaft kann weiterhin gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, die sich auf Zusammenlegungen beziehen, die Zeichnung, die Rücknahme oder den Rückkauf ihrer Anteile vorübergehend aussetzen, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Art. 23:

Der Nettovermögenswert der Anteile der jeweiligen Anteilsklassen der Gesellschaft wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse (und/oder in anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Währungen) pro Anteil angegeben und an den jeweiligen Bewertungstagen ermittelt, indem das den jeweiligen Anteilsklassen zurechenbare Nettovermögen der Gesellschaft, d. h. die der entsprechenden Anteilsklasse zurechenbaren Vermögenswerte abzüglich der dieser Anteilsklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse geteilt wird.

Der Zeichnungs- und Rücknahmepreis eines Anteils der jeweiligen Anteilsklassen wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse (und/oder in anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Währungen) pro Anteil angegeben und an den jeweiligen Bewertungstagen ermittelt, indem der an diesen Tagen berechnete Nettovermögenswert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse gegebenenfalls um eine vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Gesetzen und Bestimmungen festgelegte Vertriebs- oder Rücknahmegebühr angepasst wird. Der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis werden auf die jeweils vom Verwaltungsrat festzulegende Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet;

Wird ein Ausgleichskonto geführt, so ist ein Ausgleichsbetrag zahlbar.

Die Bewertung des Nettovermögenswerts der verschiedenen Anteilsklassen wird wie folgt vorgenommen:

A. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen:

(a) sämtliche Barguthaben, Bankguthaben, Forderungen oder Bankguthaben, einschließlich aufgelaufener Zinsen;

(b) sämtliche Wechsel, Sichtwechsel und fälligen Beträge (einschließlich noch nicht vereinnahmter Erlöse aus Wertpapierverkäufen);

(c) sämtliche Wertpapiere, Anteile, Anleihen, Obligationen, Optionen oder Zeichnungsrechte sowie sonstige derivative Instrumente, Optionsscheine, Einheiten oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie weitere Anlagen und Wertpapiere im Eigentum der Gesellschaft;

(d) sämtliche an die Gesellschaft fälligen Dividenden und Ausschüttungen in Form von Barmitteln oder Sacheinlagen, soweit der Gesellschaft bekannt (die Gesellschaft kann jedoch bei der Bewertung die Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren berücksichtigen, die auf Handelspraktiken wie ex Dividende und ex Bezugsrecht zurückzuführen sind);

(e) sämtliche aufgelaufenen Zinsen für Wertpapiere der Gesellschaft, soweit diese nicht bereits im Kapitalbetrag der betreffenden Wertpapiere eingepreist sind;

(f) die vorläufigen Kosten der Gesellschaft, soweit diese noch nicht abgeschrieben wurden, unter der Maßgabe, dass solche vorläufigen Kosten direkt auf das Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden können; und

(g) sämtliche weiteren Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich transitorischer Aktiva.

Der Wert dieser Vermögenswerte ist folgendermaßen zu ermitteln:

(1) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die, wie oben erwähnt, beschlossen oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass dieser Wert in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht.

(2) Der Wert dieser Wertpapiere, derivativen Finanzinstrumente und Vermögenswerte wird auf Basis des letzten verfügbaren Kurses an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, wie oben erwähnt, ermittelt, an der bzw. an dem diese Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Wenn die Wertpapiere oder Vermögenswerte an mehr als einer Börse oder

einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, hat der Verwaltungsrat Vorschriften für die Reihenfolge aufzustellen, nach der Börsen oder andere geregelte Märkte für die Ermittlung von Wertpapierkursen oder Preisen von Vermögenswerten heranzuziehen sind.

(3) Wenn ein Wertpapier an keiner amtlichen Börse oder keinem anderen geregelten Markt gehandelt wird oder zum Handel zugelassen ist oder wenn bei an diesen Märkten gehandelten oder zum Handel zugelassenen Wertpapieren der letzte verfügbare Kurs nicht den wahren Wert der Wertpapiere widerspiegelt, ist der Verwaltungsrat dazu verpflichtet, die Bewertung auf der Grundlage der von ihm erwarteten Verkaufspreise vorzunehmen, die nach dem Vorsichtsprinzip und nach Treu und Glauben zu ermitteln sind.

(4) Die derivativen Finanzinstrumente, die nicht an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden im Einklang mit den üblichen Marktverfahren bewertet, die gegebenenfalls in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft erläutert sind.

(5) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Nettovermögenswerts bewertet.

(6) Barvermögen und Geldmarktinstrumente können zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Sämtliche weiteren Vermögenswerte können, sofern praktikabel, auf die gleiche Weise bewertet werden.

(7) Wenn einer der oben beschriebenen Bewertungsgrundsätze nicht der Bewertungsmethode entspricht, die an spezifischen Märkten üblicherweise angewendet wird, oder wenn einer dieser Bewertungsgrundsätze aufgrund der Ungenauigkeit der Bewertung für die Ermittlung des Werts des Gesellschaftsvermögens ungeeignet erscheint, kann der Verwaltungsrat in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.

(8) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der Referenzwährung der Anteilsklassen werden auf Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen anerkannten Finanzinstitut angegeben wird.

B. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen:

(a) sämtliche Schulden, Wechsel und andere fällige Beträge,

(b) sämtliche fällige oder aufgelaufene Verwaltungs- und andere Geschäftskosten, einschließlich sämtlicher an den Anlageverwalter, die Depotbank und an andere Vertreter und Beauftragte der Gesellschaft zu zahlender Gebühren,

(c) sämtliche der Gesellschaft bekannten fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich angekündigter, aber noch nicht gezahlter Dividenden,

(d) ein angemessener, zurückgestellter Betrag für am Bewertungstag fällige Steuern und sonstige vom Verwaltungsrat gebilligte oder genehmigte Rückstellungen oder Reserven, die unter anderem die Liquidationsausgaben decken, und

(e) sämtliche andere Verbindlichkeiten der Gesellschaft, mit Ausnahme von durch Anteile repräsentierte Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Verwaltungsrat sämtliche von der Gesellschaft zahlbare Ausgaben zu berücksichtigen, wie etwa Gründungsausgaben, zahlbare Gebühren an deren Anlageberater oder Anlageverwalter, Gebühren an Verwaltungsratsmitglieder und angemessene Spesen, Buchprüfer, Depotbank, Domicil-, Register- und Transferstelle, Zahlstelle, ständige Vertreter bei Registerstellen und sonstige von der Gesellschaft eingestellte Vertreter, Gebühren für die Notierung der Anteile der Gesellschaft an Börsen oder anderen geregelten Märkten, Gebühren für Rechts- und Buchprüfungsdienstleistungen, Ausgaben für Promotion, Druck, Berichterstellung und Veröffentlichung, einschließlich der Kosten für Werbung oder die Erstellung und den Druck von Prospekten, Informationsmemoranden oder Registrierungserklärungen, Steuern oder behördliche Gebühren sowie sämtliche andere betriebliche Ausgaben, einschließlich der Kosten, die beim Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen entstehen, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Ausgaben für Porto, Telefon und Fax. Der Verwaltungsrat kann regelmäßige oder wiederkehrende administrative und sonstige Kosten in Form eines geschätzten Betrags für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diesen Betrag zu gleichen Teilen diesem Zeitraum zuweisen.

Für die Bewertung der Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat alle regulär oder periodisch anfallenden Verwaltungs- oder andere Kosten für das gesamte Jahr bzw. einen anderen Zeitraum veranschlagen und dann auf den entsprechenden Berechnungszeitraum proportional verteilen.

In Fällen, in denen es die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber rechtfertigen (beispielsweise zur Vermeidung von Market Timing-Praktiken), kann der Verwaltungsrat geeigneten Maßnahmen ergreifen, wie etwa Anwendung eines angemessenen Wertfestsetzungsverfahrens zur Anpassung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft, wie in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft näher beschrieben.

C. Es wird für jede Anteilsklasse einen Vermögenspool wie folgt gebildet:

a) Die Einkünfte aus der Ausgabe jeder Anteilsklasse sind in den Büchern der Gesellschaft den für diese Anteilsklasse eingerichteten Vermögenspool auszuweisen und die dort zurechenbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben sind diesem Vermögenspool in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels zuzuteilen.

b) Wo ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, ist ein solcher abgeleiteter Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Vermögenspool zuzuteilen wie die Vermögenswerte, von denen er abgeleitet wurde. Bei Neubewertung eines Vermögenswertes ist die Wertsteigerung bzw. -minderung dem entsprechenden Vermögenspool zuzuteilen.

c) Eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, die sich auf einen bestimmten Vermögenswerten eines bestimmten Vermögenspools bezieht, oder die sich auf eine Maßnahme bezieht, die in Verbindung mit dem Vermögenswert eines bestimmten Vermögenspool ergriffen wurde, ist dem entsprechenden Vermögenspool zuzurechnen.

d) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Vermögenspool zugeteilt werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Vermögenspools anteilmäßig zugeteilt, oder gegebenenfalls, soweit der Betrag es erlaubt, anteilmäßig dem Nettovermögenswert den jeweiligen Vermögenspools zugeteilt.

Der Verwaltungsrat kann erhebliche Ausgaben nach Beratung mit den Abschlussprüfern der Gesellschaft auf gerechte Art und Weise und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände zuteilen.

e) Am Stichtag der Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf eine Anteilsklasse ist der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse in Abhängigkeit von der Ausschüttungspolitik der betreffenden Anteilsklasse um den Betrag einer solchen Dividende zu reduzieren oder zu erhöhen.

Wenn innerhalb derselben Anteilsklasse, wie in Artikel 5 ausführlicher beschrieben, zwei oder mehrere Unteranteilklassen ausgegeben werden, so gelten die oben beschriebenen Verteilungsregeln mutatis mutandis für diese Unterklassen.

D. Jeder Pool an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten hat aus einem Portfolio übertragbarer Wertpapiere und anderer Vermögenswerte zu bestehen, in die die Gesellschaft anlegen darf, wobei sich die Berechtigung der einzelnen Anteilsklassen innerhalb desselben Vermögenspools sich nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Regeln ändert.

Darüber hinaus können im Namen einer bestimmten oder mehrerer Anteilsklassen innerhalb eines jeden Vermögenspools Vermögenswerte gehalten werden, die anteilsklassenspezifisch sind und vom Portfolio, das allen Klassen in Bezug auf diesen Vermögenspool gemein sind, getrennt gehalten werden, wobei bestimmte Verbindlichkeiten im Namen dieser Klasse bzw. Klassen vorausgesetzt werden können.

Der Teil des Portfolios, den alle Klassen in Bezug auf einen Vermögenspool gemein haben und der jeder Anteilsklasse zuteilbar ist, ist unter Berücksichtigung von Ausgaben, Rücknahmen, Ausschüttungen sowie Begleichung von anteilsklassenspezifischen Ausgaben, Erträgen oder Realisierungseinkünften aus anteilsklassenspezifischen Vermögenswerten festzulegen, wobei die nachstehend aufgeführten Bewertungsvorschriften mutatis mutandis anzuwenden sind.

Der Prozentsatz des Nettovermögenswerts des gemeinsamen Portfolios eines solchen den Anteilsklassen zuteilbaren Vermögenspools ist wie folgt festzulegen:

1) anfänglich hat sich der Prozentsatz des Nettovermögenswerts des gemeinsamen Portfolios, der jeder Anteilsklasse zuzuordnen ist, zu dem Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Anteile einer neuen Klasse proportional zur betreffenden Anzahl der Anteile einer jeden Klasse zu verhalten,

2) Der Ausgabepreis bei Ausgabe von Anteilen einer bestimmten Klasse ist dem gemeinsamen Portfolio zuzuordnen und hat zu einem Anstieg des Anteils des gemeinsamen, der betreffenden Klasse zuzuordnenden Portfolios zu führen,

3) sollte die Gesellschaft in Bezug auf eine Klasse bestimmte Vermögenswerte erwerben, bestimmte Ausgaben tätigen (einschließlich von Ausgaben, die über den Ausgaben der anderen Anteilklassen liegen), bestimmte Ausschüttungen tätigen oder den Rücknahmepreis in Bezug auf Anteile einer bestimmten Klasse zahlen, ist der Anteil des gemeinsamen, dieser Klasse zuzuordnenden Portfolios um die Kosten, die durch den Erwerb anteilsklassenspezifischer Vermögenswerte anfallen, die spezifischen im Namen dieser Klasse getätigten Ausgaben, die in Bezug auf die Anteile dieser Klasse erbrachten Ausschüttungen oder den bei Rücknahme von Anteilen dieser Klasse gezahlten Rücknahmepreis zu reduzieren,

4) der Wert der anteilsklassenspezifischen Vermögenswerte und die Summe der anteilsklassenspezifischen Verbindlichkeiten können nur der Anteilsklasse zugeordnet werden, auf die sich diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten beziehen, wobei dies den Nettovermögenswert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse zu reduzieren oder zu erhöhen hat.

E. Zum Zwecke der Bestimmung des Nettovermögenswerts je Anteil ist der jeder Anteilsklasse zuzuordnende Nettovermögenswert durch die Anzahl der Anteile der betreffenden, am jeweiligen Bewertungstag ausgegebenen und ausstehenden Anteilsklasse zu teilen. Der Nettovermögenswert kann dabei nach Ermessen des Verwaltungsrats oder deren Vertreter angepasst werden, um unter anderem Handelsgebühren, einschließlich Handelsspreads, steuerliche Abgaben und potenzielle Marktfolgen aufgrund von Transaktionen der Anteilinhaber zu berücksichtigen.

F. Für den Zweck der Bewertung in diesem Artikel gilt Folgendes:

(a) Gemäß Artikel 21 zurückzunehmende Anteile der Gesellschaft sind als vorhanden anzusehen und bis einschließlich nach dem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt am Bewertungstag, an dem die Bewertung vorgenommen wird, zu berücksichtigen, wobei ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung des betreffenden Preises dies als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft anzusehen ist.

(b) Sämtliche Anlagen, Barguthaben und andere Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in der Referenzwährung angegeben sind, in der der Nettovermögenswert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse berechnet wird, sind nach Berücksichtigung der zum Datum und Zeitpunkt der Feststellung des Nettovermögenswerts der betreffenden Anteilsklasse geltenden Marktkurse oder Wechselkurse zu bewerten, und

(c) Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden nach Möglichkeit an dem dafür vorgesehenen Bewertungstag ausgeführt.

Art. 24:

Bei Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft basiert der Verkaufs- und Kaufpreis eines Anteils - wie oben ausgeführt - auf dem Zeichnungspreis der betreffenden Anteilsklasse. Der so festgelegte Preis ist innerhalb einer Frist zu zahlen, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird und die höchstens einen Zeitraum von sieben Werktagen ab Datum der Bestimmung des Preises der betreffenden Zeichnung umfassen darf.

Zusätzlich kann wie in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft beschrieben eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionen erhoben werden. Diese Verwässerungsgebühr darf einen bestimmten, von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft aufgeführten Prozentsatz des Nettovermögenswerts nicht übersteigen. Ferner wird die Verwässerungsgebühr unter Berücksichtigung der geschätzten Kosten, Ausgaben und potenziellen Konsequenzen auf Wertpapierkurse berechnet, die beim Nachkommen von Kaufanträgen anfallen. Der Zeichnungspreis (ausschließlich der Vertriebsgebühr) kann, nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat und unter Einhaltung aller hierbei anwendbaren Gesetzen sowie unter Bezugnahme auf einen speziellen Prüferbericht, in welchem der Wert aller Vermögensposten bestätigt wird, auch durch Einbringung von solchen Sachwerten in den Anteilsbestand der Gesellschaft bezahlt werden, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Anlagestrategien und -beschränkungen der Gesellschaft hierfür akzeptiert werden.

Art. 25:

1. Der Verwaltungsrat kann die Vermögenspools, die für eine oder mehr Anteilkassen (nachstehend „teilnehmende Fonds“) gebildet wurden ganz oder teilweise miteinander anlegen und verwalten, insofern dies in Anbetracht der entsprechenden Anlagesektoren angebracht erscheint. Ein solcher erweiterter Vermögenspool („erweiterter Vermögenspool“) ist zunächst durch Übertragung von Barmitteln oder

(vorbehaltlich der nachstehend genannten Einschränkungen) Vermögenswerten aus den einzelnen teilnehmenden Fonds zu bilden. In der Folge kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen in den erweiterten Vermögenspool veranlassen. Ferner kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte vom erweiterten Vermögenspool auf einen teilnehmenden Fonds übertragen, und zwar bis zu einem Betrag in Höhe der Beteiligung des betreffenden teilnehmenden Fonds. Andere Vermögenswerte als Barmittel können einem erweiterten Vermögenspool nur zugeordnet werden, wenn diese dem Anlagespektrum des betreffenden erweiterten Vermögenspools entsprechen.

2. Die Beteiligung eines teilnehmenden Fonds an einem erweiterten Vermögenspool ist unter Bezugnahme auf rechnerische Einheiten („Einheiten“) eines gleichwertigen Werts in dem erweiterten Vermögenspool zu bestimmen. Bei Errichtung des erweiterten Vermögenspools hat der Verwaltungsrat den Anfangswert einer Einheit nach seinem Ermessen und in einer von diesem für geeignet erachteten Währung festzulegen und hat jedem teilnehmenden Fonds Einheiten zuzuordnen, deren Gesamtwert der eingebrachten Barmittelsumme (oder dem Wert der anderen Vermögenswerte) entspricht. Teile von Einheiten, errechnet wie in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft dargelegt, können nach Bedarf zugeteilt werden. In der Folge ist der Wert einer Einheit durch Teilung des Nettovermögenswertes des erweiterten Vermögenspools (berechnet wie nachstehend dargelegt) durch die Anzahl der bestehenden Einheiten zu bestimmen.

3. Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in den erweiterten Vermögenspool eingebracht oder aus diesem entnommen werden, wird die Zuteilung von Einheiten des betreffenden teilnehmenden Fonds um eine bestimmte Anzahl von Einheiten erhöht bzw. reduziert, die durch Teilung der Summe der eingebrachten oder entnommenen Barmittel oder Vermögenswerte durch den gegenwärtigen Wert einer Einheit ermittelt wird. Erfolgt eine Einbringung in bar, ist der betreffende Betrag zum Zwecke dieser Berechnung um den Betrag zu kürzen, der nach Auffassung des Verwaltungsrats in angemessenem Maße die steuerlichen Abzüge sowie die gegebenenfalls bei der Anlage der Barmittel entstehenden Kosten für Handel und Erwerb widerspiegelt; Im Falle einer Entnahme von Barmitteln kann eine entsprechende Aufstockung erfolgen, um den Kosten Rechnung zu tragen, die bei der Realisierung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten der erweiterten Vermögenspools entstehen können.

4. Der Wert der eingebrachten bzw. entnommenen Vermögenswerte oder der Vermögenswerte, die zu einer gegebenen Zeit einen Teil eines erweiterten Vermögenspools bilden, sowie der Nettovermögenswert des erweiterten Vermögenspools sind im Einklang mit dem Bestimmung (mutatis mutandis) von Artikel 23 zu ermitteln, vorausgesetzt dass der Wert der oben erwähnten Vermögenswerte am Tag der Einbringung bzw. Entnahme bestimmt wird.

5. Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen aus Vermögenswerten in einem erweiterten Vermögenspool werden dem teilnehmenden Fonds unmittelbar und in Höhe seiner betreffenden Beteiligung an den Vermögenswerten des erweiterten Vermögenspools zum Zeitpunkt des Erhalts gutgeschrieben.

Art. 26:

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am ersten Tag des Monats Januar des betreffenden Jahres und endet am letzten Tag des Monats Dezember desselben Jahres. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist in Euro bzw. in einer vom Verwaltungsrat gemäß der Entscheidung der Hauptversammlung der Anteilhaber zu bestimmenden anderen Währung (bzw. Währungen) zu erstellen. Existieren gemäß Artikel 5 verschiedene Klassen und sind die Jahresabschlüsse dieser Klassen in unterschiedlichen Währungen erstellt worden, sind diese Jahresabschlüsse in Euro umzurechnen und zum Zwecke der Ermittlung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zusammenzufassen.

Art. 27:

Die Hauptversammlung der Anteilhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats in Bezug auf die einzelnen Anteilklassen, wie mit dem Nettjahresanlageertrag verfahren werden soll.

Die Nettovermögenswerte der Gesellschaft können vorbehaltlich der Beachtung des gemäß Artikel 5 festgelegten Mindestkapitals der Gesellschaft ausgeschüttet werden.

Die oben erwähnte Ausschüttung des Nettoanlageertrags hat unabhängig von realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen oder -verlusten zu erfolgen. Darüber hinaus können Dividenden realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Kapitalverlusten umfassen.

Ferner können Dividenden hinsichtlich aller Anteilklassen eine Zuteilung von einem Ausgleichskonto umfassen, das in Bezug auf jede dieser Klassen gehalten werden darf und das bei Ausgabe von Anteile gutgeschrieben und bei Rücknahme von Anteilen belastet wird, jeweils mit einem Betrag, der unter Bezugnahme auf die verbuchten, diesen Anteilen zuzuordnenden Erträge berechnet wird.

Jeder auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber gefällte Beschluss im Hinblick auf die Ausschüttung von Dividenden unterliegt zusätzlich einer vorherigen Stimmabgabe der Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse mit einer oben beschriebenen Mehrheit.

Interimsdividenden können in Bezug auf Anteile einer jeden Klasse jederzeit, sofern der Verwaltungsrat dies beschließt.

Die erklärten Dividenden können in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse oder in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung ausgezahlt werden, wobei Zahlungsort und -zeitpunkt vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Der Verwaltungsrat kann den für die Umrechnung der Dividendenbeträge in die für die Zahlung vorgesehene Währung anzuwendenden Wechselkurs abschließend festsetzen.

Dividenden können auf Anfrage von Inhabern von Namensanteilen in weitere Anteile der die Dividende betreffenden Klasse wieder angelegt werden.

Dividenden werden nicht in Inhaberanteile reinvestiert.

Der Verwaltungsrat kann im Hinblick auf Namensanteile beschließen, dass Dividenden unabhängig der Anteilsklasse automatisch reinvestiert werden, es sei denn ein zur Barausschüttung berechtigter Anteilinhaber entscheidet sich für die Auszahlung der Dividende. Dividenden werden hingegen nicht ausgeschüttet, wenn der betreffende Betrag unter einem vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Betrag liegt, sofern dieser in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft veröffentlicht ist. Ein solcher Betrag wird automatisch wieder angelegt.

Art. 28:

Die Gesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit einer oder mehrerer Gesellschaften (nachstehend gemeinsam der "Verwalter") zu schließen. Gemäß eines solchen Vertrags hat der Verwalter die Portfolioverwaltung zu übernehmen und die Gesellschaft diesbezüglich zu beraten.

Alternativ kann die Gesellschaft einen Verwaltungsdienstleistungsvertrag mit einer gemäß Abschnitt 13 des Gesetzes zugelassenen Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) schließen, wonach die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft zur Leistung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vermarktungsdienstleistungen verpflichtet wird.

Im Falle eines Nichtabschlusses oder der Beendigung des mit der Verwaltungsgesellschaft (soweit diese Teil von Schroder ist) geschlossenen Vertrags hat die Gesellschaft auf Anfrage der Verwaltungsgesellschaft ihren Namen zu ändern, sodass keine Ähnlichkeit zu einem in Artikel 1. aufgeführten Namen besteht.

Die Gesellschaft hat eine Depotbank zu bestimmen, die für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich zeichnet und selbige selbst oder mithilfe ihrer Vertreter zu verwahren hat. Die Bestimmung der Depotbank hat nach folgenden Bedingungen zu erfolgen:

(a) Die Depotbank darf ihre Bestimmung nicht beenden, es sei denn eine neue Depotbank ist vom Verwaltungsrat bestimmt worden, und

(b) die Gesellschaft darf die Bestimmung der Depotbank nicht beenden, es sei denn eine neue Depotbank ist von der Gesellschaft bestimmt worden oder die Depotbank wird liquidiert, meldet Insolvenz an bzw. hat einen Rechtsnachfolger bestimmt oder die Gesellschaft ist der Auffassung, dass bei Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung zur Depotbank der Verlust oder Unterschlagung von Vermögenswerten der Gesellschaft droht.

Art. 29:

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird diese Auflösung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt (dabei kann es sich sowohl um natürliche als auch juristische Personen handeln), die von der den entsprechenden Beschluss fassenden Anteilinhaberversammlung benannt werden; diese legt auch die Vollmachten und die Vergütung der Liquidatoren fest. Der Nettoerlös der Liquidation ist im Hinblick auf die einzelnen Anteilklassen von den Liquidatoren an die Inhaber der Anteile der jeweiligen Anteilklassen anteilmäßig auszuschütten.

Art. 30:

Diese Artikel können von Zeit zu Zeit durch eine Hauptversammlung der Anteilhaber im Einklang mit den Quorum- und Mehrheitserfordernissen der Gesetze von Luxemburg geändert werden, sofern das Mehrheitserfordernis für die Zeit der Zulassung der Gesellschaft durch die Aufsichtsbehörde von Hongkong (Securities and Futures Commission of Hong Kong) auf 75 % der anwesenden oder vertretenen Anteile gesteigert wird. Jede Änderung, die die Rechte der Anteilhaber einer bestimmten Klasse gegenüber denen einer anderen Anteilsklasse betrifft, muss den oben erwähnten Quorum- und Mehrheitserfordernissen innerhalb einer jeden betroffenen Anteilsklasse entsprechen.

Art. 31:

Alle in dieser Satzung nicht erfassten Belange sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften samt dessen Novellen und dem Gesetz zu behandeln.“